

**Fünfte Änderung der Wahlordnung  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 19. Februar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12.03.2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 17. Februar 2009 beschlossen. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat am 19. Februar 2009 die Ordnung genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Wahlordnung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 6 a Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat“ wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1.
- b. In Nr. 3 werden die Worte „sowie für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat“ gestrichen.
- c. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Das Universitätsklinikum Jena gibt sich für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat gemäß § 98 Abs. 3 Ziffer 6 ThürHG eine eigene Wahlordnung“.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Wahlgrundsätze und Wahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kollegialorganen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Das Wahlverfahren richtet sich entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl. Wahlvorschläge können als Einzelvorschläge oder als Listenvorschläge eingereicht werden. <sup>3</sup>Ist nur ein Mitglied zu wählen, dürfen nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird gewählt, wenn mindestens zwei Listenvorschläge oder ein Listenvorschlag und ein Einzelvorschlag vorliegen. <sup>2</sup>Einzelvorschläge gelten in diesem Fall als Einerliste. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der auf eine Liste entfallenden Sitze werden die einer Gruppe zustehenden Sitze im jeweiligen Wahlbereich nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). <sup>4</sup>Die nach einem Listenvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>5</sup>Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. <sup>6</sup>Bewerber eines Listenvorschlags, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Vertreter und Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. <sup>7</sup>Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber.

ber innerhalb des Listenwahlvorschlags, sofern nicht bei Einreichung des Vorschlags anderes bestimmt wurde.

(3) <sup>1</sup>Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelvorschläge vorliegen, nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder nur ein Mitglied zu wählen ist. <sup>2</sup>Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe im Wahlbereich zustehenden Sitze auf die Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, verteilt. <sup>3</sup>Liegt nur ein Listenwahlvorschlag vor, werden die Vertreter in gleicher Weise bestimmt. <sup>4</sup>Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Einzelwahlvorschläge sollen mindestens einen zusätzlichen Bewerber aufweisen. <sup>6</sup>Diese zusätzlichen Bewerber sind die Vertreter bzw. Ersatzleute für die gewählten Mitglieder. <sup>7</sup>Für den Fall, dass für mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl vorliegt, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. <sup>8</sup>Bei einem Listenvorschlag findet Abs. 2 Satz 7 entsprechend Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in seinem Wahlbereich in der jeweiligen Gruppe zu vergeben sind. <sup>2</sup>Sind weniger Bewerber als Sitze in diesem Wahlbereich vorhanden, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden Stimmen auf die Bewerberanzahl. <sup>3</sup>Der Wahlberechtigte ist an die Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen nicht gebunden. <sup>4</sup>Er kann die Stimmen auf verschiedene Wahlvorschläge verteilen. <sup>5</sup>An jeden Kandidaten können mehrere Stimmen verteilt werden, insgesamt jedoch nicht mehr, als der Wahlberechtigte zu vergeben hat; der Wahlberechtigte ist nicht verpflichtet, alle Stimmen zu vergeben.“

4. § 6 a wird aufgehoben.

5. In § 8 wird der Absatz 5 aufgehoben.

6. In § 13 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 16 wird der Absatz 4 aufgehoben.

8. In § 27 Abs. 2 erhält Ziffer 5 folgenden Fassung:

„5. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind.“

9. In § 28 Absatz 1 werden die Worte „bei Wahlen des Mitgliedes des Verwaltungsrates können der Rektor, der Klinikumsvorstand und jeder akademische und sonstige Mitarbeiter des Klinikums“ gestrichen.

10. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Entsprechend Satz 1 kann eine Ergänzungswahl für einen Vertreter eines Mitgliedes des Beirates für Gleichstellungsfragen in der Gruppe der Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter auch durchgeführt werden, wenn ansonsten die Mitwirkung in Berufungsverfahren nicht gewährleistet ist.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. § 32 a wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b. Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„Bis zum Inkrafttreten einer Wahlordnung des Universitätsklinikums Jena nach § 1 Abs. 2 gilt die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt bekannt zu machen.

Jena, den 19. Februar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena